

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
91.	Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern	229
92.	Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern	230-231
93.	10. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	232-233
94.	9. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	234-236
95.	1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010	237-239
96.	1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010	240-242
97.	Öffentliche Bekanntgabe Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2012	243-244
98.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 12.01.2012	245-246
99.	Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011	247-253

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

- | | | |
|------|---|---------|
| 100. | III. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 | 254-257 |
| 101. | IX. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 | 258-259 |
| 102. | 1. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 | 260-261 |
| 103. | Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 20.12.2011 | 262-268 |

Bekanntmachung über die Einebnung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern

Einebnung von Reihengräbern (Gräber für Erdbestattungen von Erwachsenen (Personen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr) und Kindern (Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) und Urnenreihengräbern.

Auf den nachstehend genannten Friedhöfen werden Reihengräber und Urnenreihengräber eingeebnet, in denen Bestattungen bis 31.12.1991 erfolgten und deren 20-jährige Nutzungszeit bis spätestens am 31.12.2011 abließen:

Alt-Hürth, Dunantstraße

Alt-Hürth, Frechener Straße

Hürth-Berrenrath, Weiherdamm

Hürth- Efferen, Bellerstraße

Hürth-Fischenich, Gennerstraße

Hürth-Gleuel, Am Hummelsboor

Hürth-Kendenich, Steinackerstraße

Hürth-Kendenich, Auf der Aue

Hürth-Stotzheim, Keutenstraße

Die Einebnungen erfolgen nach dem 31.03.2012.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.12.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel

Bekanntmachung über die Einebnung von Wahlgräbern

Auf den Friedhöfen werden Gräber eingeebnet.

a) **Wahlgräber**

- deren Nutzungszeit abgelaufen ist und deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

b) **Ungepflegte Wahlgräber**

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

c) **Wahlgräber mit losem Grabmal**

- deren Nutzungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte oder der Tod des Nutzungsberechtigten schon ein Jahr zurückliegt und kein neuer Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht auf sich übertragen ließ.

d) **Ungepflegte Reihengräber**

- deren Verfügungsberechtigte verstorben sind und ein neuer Verfügungsberechtigter nicht ermittelt werden konnte.

Die betroffenen Gräber sind in der beigefügten Liste aufgeführt.

Die Einebnungen erfolgen nach dem 31.03.2012.

Die Angehörigen werden gebeten, alle Gedenksteine und Einfassungen bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen, da diese sonst in das Eigentum der Stadt Hürth fallen.

Hürth, den 15.12.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Menzel

Friedhof Efferen, Bellerstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
8HW	A	1	3 – 4
9	A		40 – 41

Friedhof Gleuel, Am Hummelsboor

Feld	Block	Reihe	Nr.
F		6	9
H	UH	2	8

Friedhof Alt-Hürth, Dunantstraße

Feld	Block	Reihe	Nr.
F	2	6	7
G		2	6

10. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **1,71 €** je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):

Die **10.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Artikel 3

Die **10.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am **01.01.2012** in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.12.2011



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Bekanntmachung

9. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2012 wie folgt ausgewiesen:

a)	60 l	116,00 €
b)	80 l	155,00 €
c)	120 l	233,00 €
d)	240 l	466,00 €
e)	770 l	1.494,00 €
f)	1100 l	2.134,00 €
g)	770 l	2.987,00 €
h)	1100 l	4.267,00 €

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **20,92 %**.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv:)

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **3,88 %**.

Artikel 4

§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- | | |
|---|----------------|
| a. Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall | 20,92 % |
| b. Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | 17,04 % |

Artikel 5

§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 werden wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich nach dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt

0,43 €.

Die Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- | | |
|--------------|------------------|
| a) 120 Liter | 51,60 € |
| b) 240 Liter | 103,20 €. |

Artikel 6

§ 8 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):

Die Satzung in Form der **8.** Änderungssatzung vom **16.12.2010** tritt am **31.12.2011** außer Kraft. Diese Satzung in Form der **9.** Änderungssatzung tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

Artikel 7

Die 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

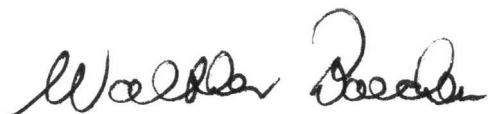
Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.12.2011



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

§ 11

Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

- a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis unter 5 m³ Abfuhr
- | | |
|--|--------------------------------|
| Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer) | 77,35 € pauschal |
| Verwaltungsaufwand | 53,75 € pauschal |
| Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2012) | 2,62 € je m³ |
- b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben von 5 bis 10 m³ Abfuhr
- | | |
|--|--------------------------------|
| Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer) | 15,35 € je m ³ |
| Verwaltungsaufwand | 53,75 € pauschal |
| Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2012) | 2,62 € je m³ |

c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 10 m³ Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	14,28 € je m ³
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2012)	2,62 € je m³

Artikel 2

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

BEKANTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.12.2011



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

1. Änderungssatzung vom 16.12.2011 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung (Änderung fett und kursiv):

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser **2,62 €.**

Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (Änderungen fett und kursiv):

Die Niederschlagswassergebühr beträgt
jährlich für jeden Quadratmeter bebauter
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **1,29 €.**

Artikel 3

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Artikel 5

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 16.12.2011



Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

gez.
Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand

Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2012

Die Stadtwerke Hürth passen gemäß Preisgleitklausel die Fernwärmepreise zum 01.01.2012 an. Die Preisanpassung resultiert aus geänderten Kosten in Wärmebezug und in der Wärmeverteilung. Mit rund 5,3 % bzw. 4,97 € pro Monat für ein durchschnittliches Einfamilienhaus fällt die Mehrbelastung für den Kunden jedoch deutlich niedriger aus als bei anderen Energien.

Ab dem 01.01.2012 gelten die nachfolgend aufgeführten Preise:

Fernwärmepreise		ab 01.01.2012		bis 31.12.2011	
		ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)
Preisstellung MP99	1. Grundpreis GP				
	Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
	für die ersten 600 kW	32,61	38,81	32,13	38,23
	für alle weiteren kW	30,54	36,34	30,09	35,81
		[€]	[€]	[€]	[€]
	jedoch mindestens	228,25	271,62	224,92	267,65
	2. Arbeitspreis AP				
	Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]
		36,88	43,89	34,37	40,90
	3. Messpreis MP				
Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€]	[€]	[€]	[€]	
	86,70	103,17	85,68	101,96	
Preisstellung MP07	1. Grundpreis GP				
	Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
		37,49	44,61	36,95	43,97
	2. Arbeitspreis AP				
	Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]	[€/MWh]
		42,41	50,47	39,52	47,03
	3. Messpreis MP				
	Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€]	[€]	[€]	[€]
		86,70	103,17	85,68	101,96

Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Die zur Anwendung gekommenen Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth eingesehen werden. Gerne erhalten Sie auch dort das aktuelle "Preisblatt Fernwärme".

Ihre STADTWERKE HÜRTH, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

Bekanntmachung



Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth am 12.01.2012

Die Sitzung Nr. 01/12 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

Donnerstag, den 12.01.2012 um 18.00 Uhr

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

TAGESORDNUNG

A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2011, öffentlicher Teil
4. Bericht über laufende Baumaßnahmen
5. Anträge und Anfragen
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2012 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
 - a) Erfolgsplan
 - b) Vermögensplan
 - c) Finanzplan
 - d) Stellenplan
7. Mitteilungen

B nichtöffentlicher Teil

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 15.12.2011, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht über Nachträge zu Aufträgen
53. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
54. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
55. Beteiligungsangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten
57. Berichte/Verschiedenes
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 20.12.2011 folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Hürth betreibt das Familienbad als öffentliche Einrichtung.
2. Die Stadt Hürth erhebt für die Benutzung des Familienbades Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Badgebühr ist der Benutzer.
2. Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Absatz 1 ein gesetzlicher Vertreter.
3. Löst der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (Coin), so ist derjenige der Gebührensschuldner, der die Eintrittskarte löst.

§ 3 Bad- und Benutzungsgebühren

Die Bad- und Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit**

Die Badegebühr nach § 3 dieser Satzung entsteht mit dem Erwerb (Kauf) der Eintrittskarte (Coin). Die Gebührenschuld ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig. Der Erwerber erhält über die entrichtete Gebühr eine Quittung, die bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden muss.

Wird jemand von der Benutzung des Bades ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

**§ 5
Nachgebühr**

Der Badegast ist zur Entrichtung einer Nachgebühr verpflichtet, wenn er ohne gültige Eintrittskarte (Coin) im Bad angetroffen wird. Das gleiche gilt, wenn die Zeit überschritten wird. Näheres wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

**§ 6
Ausschluss von Rückzahlungen**

1. Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Eintrittskarten (Coins) wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
2. Gleiches gilt, wenn das Familienbad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss. Ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Haus- und Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Familienbad verwiesen wird.
3. Bei Verlust der Eintrittskarte (Coin) ist ein erhöhtes Entgelt zu entrichten. Näheres hierzu wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

**§ 7
Schadensersatz bei Verlust von Schlüsseln der Kabinen, Schränken usw.**

Bei Verlust von Schlüsseln (Kabinen, Schränken, Wertfächern) ist der Benutzer zur Erstattung der Kosten für die Ersatzbeschaffung verpflichtet. Näheres wird in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth vom 21.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2011



Walther Boecker
Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Familienbad De Bütt in Hürth

Es werden folgende Bad- und Benutzungsgebühren erhoben.

1. Tarife

Spartarif

Dieser Tarif gilt

- ohne Zeitbegrenzung
- an allen Öffnungstagen
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre und

- diesen gleichgestellte Personen
 - Schüler, Berufsschüler, Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
 - Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
 - Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
 - Inhaber der Julei-Card

Einzeltarif 3,00 €

Mehrfachtarif 20-er 2,70 €

Sporttarif

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 90 Minuten Badezeit
- nur Montag bis Freitag (nicht an Feiertagen)

Einzeltarif 3,30 €

Mehrfachtarif 20-er 3,00 €

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 € über 90 Minuten

Zuschlag bei Zeitüberschreitung 2,00 € über 3 Stunden

Erlebnistarif - 3 Stunden

Dieser Tarif gilt für Erwachsene

- ohne Ermäßigungstatbestände
- für 3 Stunden Badezeit

Einzel	5,30 €
Mehrfach 20-er	5,00 €
Zuschlag bei Zeitüberschreitung	2,00 €

Familientarif – 3 Stunden

Der Familientarif gilt für höchstens

- 2 Erwachsene und 2 Kinder oder
- 1 Erwachsener und 3 Kinder.

Für jedes weitere Kind wird ein Zuschlag erhoben.

Einzeltarif	14,00 €	
Zuschlag bei Zeitüberschreitung	2,00 €	nur für 1 Erwachsenen
Zuschlag für jedes weitere Kind	2,00 €	

Soletarif – 3 Stunden

Alle Gäste Zuzahlung 1,00 €

Der Zutritt zum Solebecken ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen und nur an Familientagen gestattet.

Saunatarif – 4 Stunden

Dieser Tarif gilt für alle Gäste bis zu einer Aufenthaltsdauer von 4 Stunden.

Einzeltarif	16,00 €
Mehrfachtarif 10-er	14,50 €
Zuschlag bei Zeitüberschreitung	2,00 €

Tarife für Zusatzleistungen

Die Entgelte für Zusatzleistungen werden bei Inanspruchnahme auf den Coin aufgebucht.

2. Ermäßigte Tarife

a) Badbereich

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind gleichgestellt:

- Schüler
- Berufsschüler
- Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Bundesfreiwilligendienstler (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
- Inhaber des Hürth-Passes (Mehrfachvergünstigungen bleiben unberücksichtigt)
- Inhaber der Julei-Card

b) Saunabereich

Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren erhalten an den Familientagen einen Sondertarif in Höhe von 5,00 € für die Tageskarte.

3. Absehen von Entgelten

Kinder unter einem Meter Körpergröße haben freien Eintritt in das Bad (nicht in den Saunabereich).

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre haben am Tag ihres Geburtstages freien Eintritt (mit Nachweis).

Wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen, erhalten Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen freien Eintritt.

4. Entgelte bei Verlust der Eintrittskarte (Coin)

- Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt auf:
 - bei Vorlage der Quittung 5,00 €
zuzüglich des aufgebuchten Börsenbetrages
 - ohne Vorlage der Quittung
 - Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 - diesen Gleichgestellte
 - Kursteilnehmerinnen und –teilnehmer
 - Sonstige } 16,00 €
 } 100,00 €

5. Entgelte bei Verlust von Schlüsseln

- Das erhöhte Entgelt hierfür wird festgesetzt auf:

▪ Für Kabinen	100,00 €
▪ Für Schränke	75,00 €
▪ Für Wertfächer	50,00 €

6. Nachgebühr für Besucher die unberechtigt und/oder gültigen Eintrittsnachweis angetroffen werden

- Das erhöhte Entgelt wird festgesetzt

▪ Im Bad auf:	50,00 €
▪ In der Sauna auf:	100,00 €

7. Besondere Hinweise

a) Eintrittsberechtigungen gelten bis zum Ende des auf das Kaufdatum folgenden Jahres.

b) Die Kassen schließen

- im Bad eine Stunde
- in der Sauna zwei Stunden

vor Ende der Öffnungszeiten.

III. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 20.12.2011 die folgende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

§ 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später anfängt oder früher endet. Beim Wechsel von Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung innerhalb eines Monats wird der Beitrag anteilig berechnet.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 5 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend davon ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012 / 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in

Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat (frühestens ab 01. Dezember) für maximal 12 Monate beitragsfrei.

- (4) Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden im Rahmen einer Offenen Ganztagschule oder Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Der volle Beitrag ist jeweils für das Kind zu zahlen, für das aufgrund der Betreuungsart der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Ist das teurere Kind das Kind im beitragsfreien letzten Jahr gemäß Absatz 3, entfällt aufgrund der Geschwisterkindregelung auch für das andere Kind der Elternbeitrag. Das gleiche gilt für den Fall, dass beide Kinder gleich teuer sind.
Ist das Kind aufgrund der Betreuungsart teurer, welches nicht im letzten beitragsfreien Jahr ist, so ist für dieses Kind der volle Beitrag zu entrichten. Die Geschwisterkindregelung gilt nur für Kinder, die alle in Hürther Kindertageseinrichtungen / OGS-Einrichtungen betreut werden oder in Tagespflege, die von der Stadt Hürth gefördert wird.
- (5) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.

§ 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Berechnungsweise

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt bis auf einen Sockelbetrag von monatlich 300,00 € als Einkommen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er

in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4

§ 5 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese III. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hürth vom 26.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2011



Walther Boecker
Bürgermeister

IX. Änderungssatzung

vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz Neufassung vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hürth am 20.12.2011 folgende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 beschlossen:

§ 1

Die in § 2 Absatz 2.3 festgesetzte Benutzungsgebühr wird auf monatlich 86,52 € festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Absatz 3.2 festgesetzte Verbrauchskostenpauschale wird monatlich auf 43,12 € festgesetzt.

§ 3

Die in § 4 aufgeführten Tagessätze werden

bei Benutzungsgebühren auf	2,84 €
und bei Verbrauchsgebühren auf	1,41 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende IX. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2011



Walther Boecker
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 beschlossen:

§ 1

§ 3 Ziffern 3.1 bis 3.3.2 werden wie folgt geändert:

3.1 Gruppenunterricht

3.1.1	musikalische Früherziehung	75 Minuten wöchentlich	27,60
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.4	Musiktheorie und Gehörbildung	45 Minuten wöchentlich	17,20
3.1.5	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	26,20
3.1.6	Musik und Bewegung	60 Minuten wöchentlich	27,50

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	51,00
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen		34,00
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen		25,40
	Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen		21,00
	Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen		16,90

3.3 Einzelunterricht

3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich Erwachsenengebühr	99,00 141,00
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich Erwachsenengebühr	55,80 78,30

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 21.12.2011 zur Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.12.2011



Walther Boecker
Bürgermeister

Entgeltordnung

über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 20.12.2011

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 20.12.2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in dem Entgeltverzeichnis als Anlage 1 aufgeführten Schulgebäude, -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer) sowie Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage, etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

§ 2 Entgeltspflicht / Befreiung von der Entgeltspflicht

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
 1. bei Übungsbetrieb und Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen.
 2. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe
 3. bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
 4. bei der Nutzung durch die Volkshochschule
 5. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
 6. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen.

7. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
 8. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer, für die eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltpflichtig.
 - (3) Verpflichtet sich ein Nutzer zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung an diesen Nutzer erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen, sind vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder Stadt Hürth noch Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein Vornutzer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (s. Anlage) über privatrechtliche Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und – gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth.

Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt hat.

Das im Entgeltverzeichnis aufgeführte Entgelt für das Familienbad "De Bütt" enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind die Entgelte bei regelmäßigen Trainingsbelegungen nach in Rechnungsstellung der Beträge halbjährlich fällig und zwar jeweils zum 01.02. und zum 01.08. eines Jahres. Grundlage der in Rechnungsstellung der zu zahlenden Entgelte sind die jeweiligen Belegungspläne.
- (4) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.

Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperre genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 gelten in diesem Falle nicht.“
- (5) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt ab dem 20.12.2011 in Kraft

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 19.07.2011 aufgehoben.

Hürth, 20.12.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Jens Menzel
Beigeordneter

Anlage zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und –gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

Entgeltverzeichnis

Stand: November 2011

Tarif A

Entgelt je angefangene Stunde je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von Vereinen, die durch die Vorlage eines Körperschafts-steuerfreistellungsbescheides die Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

Tarif B

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb, wenn

- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
- Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten gezahlt werden
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300,00 Euro festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

Tarif C

Entgelt je angefangene Stunde für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und/oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Entgeltordnung gelten nicht.

Tarif D

Übernachtungspauschale je Nacht.

Tarif E

Das Entgelt für kommerzielle Nutzung im Rahmen von Drehgenehmigungen für professionelle Filmaufnahmen beträgt unabhängig von der Tageszeit und Nutzungseinheit 120,00 € je angefangene Stunde und je Nutzungseinheit.

Übersicht der Nutzungsentgelte

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif E
Gymnastikhalle Unterrichts- / Klassenraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung Kleinspielfeld	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €	120 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Gesamte Sporthalle des Goldenberg Berufskollegs bei Übungs- und Spielbetrieb für die Sportarten Basketball und Handball Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule Rasenplatz Tennisplatz Gymnastikwiese	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €	
Leichtathletik-Anlage (komplett) Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitäräume (Toiletten, Duschen bei separater Nutzung)				entfällt	
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“ halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken				entfällt	
Fachräume / Unterrichts- / Klassenraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt	
Mensa der GHS Kendenich (ohne Küche) Pädagogisches Zentrum des Ernst-Mach-Gymnasiums Aula der Friedrich-Ebert-Realschule Aula der Hauptschule Kendenich			75 € max. 450 € täglich		
Aula des Schulzentrums Sudetenstraße			100 € max. 500 € tägl.		
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge		

Übersicht der Gebäude und Grundstücke

1. Sport- und Turnhallen

1.1 *Mehrzweckhallen*

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

1.2 *Einfachturnhallen*

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- GGS Am Clementinenhof (Schlangenpfad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- GHS Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Dr.-Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

1.3 *Zweifachsporthallen*

- Goldenberg-Berufskolleg (Duffesbachstraße 7)

1.4 *Dreifachsporthallen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

1.5 *Gymnastikhallen*

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

2. Außensportanlagen

2.1 *Kleinspielfelder*

- Tennenkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Tennenkleinspielfeld – Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld – Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Kunststoffkleinspielfeld – Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld – Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

2.2 *Tennenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

2.3 *Kunststoffspielfelder*

- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

2.4 *Gymnastikwiesen*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)

2.5 *Rasenplätze*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Rugby - Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)
- Hauptkampfbahn - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Radrennbahn – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeyrasen – Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hockeykunstrasen - Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasen – Sportanlage Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasen - Sportanlage Stotzheim (Frielsweg)

2.6 *Leichtathletik-Anlagen (komplett)*

- Schulzentrum Sudetenstraße (Sudetenstraße 37)
- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

3. Schwimmsportstätten

- Lehrschwimmbecken – Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

4. Schulhöfe und –gebäude

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Don-Bosco-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Geschwister-Scholl-Schule (Im Wiesengrund 30)
- Gemeinschaftsgrundschule „Am Clementinenhof“ (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)
- Gemeinschaftshauptschule Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)
- Dr. Kürten-Schule (Bonnstraße 109)

5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
- Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“